

RS Vwgh 1993/4/22 92/09/0315

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1993

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §124;

Rechtssatz

Voraussetzung für den Verhandlungsbeschuß ist die ausreichende Klärung des Sachverhaltes, auf Grund dessen im Verhandlungsbeschuß als unabdingbarer Inhalt die Anschuldigungspunkte zu formulieren sind, die die Grundlage für die mündliche Verhandlung darstellen. Eine weiter darüber hinausgehende Behandlung des Sachverhaltes im Rahmen der einzelnen Anschuldigungspunkte erübrigt sich im Stadium des Verhandlungsbeschlusses, weil damit der Beurteilung im folgenden Disziplinarverfahren vorgegriffen würde und es nicht Aufgabe des Verhandlungsbeschlusses, sondern des nachfolgenden Disziplinarverfahrens ist, die Rechtsfrage bzw Schuldfrage zu klären (Hinweis E 29.6.1989, 88/09/0126).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090315.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at